

KREISSTADT SIEGBURG

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 50/7

**Bereich zwischen Von-Stephan-Straße, Alleestraße
und Industriestraße im Siegburger Zentrum**

Entwurf zum Satzungsbeschluss
Stand: 17. Mai 2024

Ergänzungen/Änderungen: kursiv/unterstrichen

Stadtplanungsbüro:

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung Beele und Haase Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kuniberts Kloster 7-9
50668 Köln

Bearbeitung:

Christoph Johnecke, Stadtplaner AKNW
Aliona Zirnova, Stadtplanerin AKNW

17.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	3
2	Verfahren.....	3
3	Lage und Größe des Plangebiets	4
4	Übergeordnete Planungen und geltendes Planungsrecht	5
4.1	Regionalplan.....	5
4.2	Flächennutzungsplan.....	6
4.3	Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutz.....	7
4.4	Wasserschutz	7
4.5	Bebauungsplan.....	8
4.6	Masterplan Haufeld.....	8
5	Bestandssituation	9
5.1	Nutzung und Bebauung	9
5.2	Erschließung.....	9
5.3	Technische Infrastruktur.....	10
6	Planungskonzept.....	10
6.1	Nutzung und Bebauung	10
6.2	Erschließung.....	12
6.3	Nachhaltigkeit	12
7	Planungsrechtliche Festsetzungen	13
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	13
7.2	Maß der baulichen Nutzung	15
7.3	Bauweise	16
7.4	Überbaubare Grundstücksflächen.....	16
7.5	Stellplätze und Garagen.....	16
7.6	Verkehrsfläche.....	17

7.7	Photovoltaikanlagen (PV- Anlagen).....	17
7.8	Schallschutz.....	17
7.9	Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	18
7.10	Örtliche Bauvorschriften.....	18
7.11	Nachrichtliche Übernahme.....	19
7.12	Hinweise.....	19
8	Umweltbelange und Auswirkungen der Planung.....	22
8.1	Verkehr.....	22
8.2	Lärmimmissionen.....	23
8.3	Artenschutz.....	24
8.4	Verschattung.....	24
8.5	Umweltprüfung.....	25
8.6	Ver- und Entsorgung.....	25
8.7	Städtebaulicher Vertrag.....	25
9	Bodenordnung.....	26

Anlagen zum Bebauungsplan 50/7:

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (ASP Stufe I) (Büro Strix - Naturschutz und Freilandökologie, September 2023)
- Schalltechnische Untersuchung (grasy + zanolli engineering, Oktober 2023)
- Sonnenstandanalyse (Architekturbüro – Visualisierung, Dipl.-Ing. Arch. Z. Jan Syty, Juni 2023)
- Verkehrsuntersuchung (Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co.KG, Mai 2024)

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist die geplante Neuerrichtung eines öffentlichen Parkhauses im Bereich zwischen Von-Stephan-Straße, Alleestraße und Industriestraße zur Abdeckung des bestehenden Stellplatzbedarfes des Haufeld-Quartiers sowie der Siegburger Innenstadt. Durch die Nähe zum Bahnhof wird mit dem Parkhaus auch für Bahnreisende ein zusätzliches Parkplatzangebot geschaffen. Das Parkhaus soll durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH betrieben werden. In dem geplanten siebengeschossigen Gebäude werden auf sechs Ebenen bis zu 485 Stellplätze realisiert, unter anderem mit einem Angebot für Elektrofahrzeuge. Der im Plangebiet bestehende Betrieb der Firma Christian Kohr GmbH soll weiterhin erhalten bleiben und wird in die Planung integriert, indem für diesen Betrieb das Erdgeschoss des Parkhauses zur Verfügung gestellt wird. Die Plangebietsfläche ist bereits vollständig versiegelt und soll durch das Parkhaus nachverdichtet werden.

Das bestehende Planungsrecht kann das o.g. Vorhaben nicht abbilden, weshalb zur Verwirklichung der Planungsabsicht die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich ist.

2 Verfahren

Da das Vorhaben der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges dient und die zulässige Grundfläche unter Einbeziehung der in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellten Bebauungspläne weniger als 20.000 m² beträgt, soll bei der Aufstellung des Bebauungsplans von den Regelungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet, dass gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden kann und Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 31.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 50/7 gem. § 2 Abs. 1 (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.09. bis einschließlich 20.10.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand zeitgleich statt.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden von behördlicher Seite Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes weiterentwickelt. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden:

1. Festsetzung zu Ein- und Ausfahrtsbereichen.
2. Festsetzung zur Fassadenbegrünung
3. Auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung wurden Schallschutzmaßnahmen unter anderem in Form einer Lärmschutzwand festgesetzt.

4. Nachrichtliche Übernahme der 110-kV-Hochspannungsleitung nördlich des Plangebiets mit Sicherheitsabständen
5. Ergänzung zu Hinweisen Artenschutz – Ausgleichsmaßnahmen, Vorkommen von Kampfmitteln, Altlasten und Baudenkmal im Textteil des Bebauungsplanes.
6. Für die Baudenkmale östlich des Plangebiets ist auch eine Kennzeichnung in der Planzeichnung erfolgt.

Der Planungsausschuss beauftragte die Verwaltung am 07.03.2024 mit dem Entwurf des BP 50/7 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 15.03.2024. Die Veröffentlichung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 18.03. bis einschließlich 19.04.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingereicht. Von Trägern öffentlicher Belange wurden 10 Stellungnahmen vorgebracht, 2 davon mit abwägungsrelevanten Anregungen. Im Zuge der Auswertung der Stellungnahmen sind in der Planzeichnung zwei Ein-/ Ausfahrtsbereiche entfallen, da diese Zufahrten nur temporär während der Bauphase genutzt werden sollen. Der Ein- und Ausfahrtsbereich bleibt nur an der Hauptzufahrt von der Industriestraße aus festgesetzt. Durch den Entfall der festgesetzten Zufahrten wird sichergestellt, dass der nutzungsbedingte Verkehr nicht an der Wohnnutzung im Haufeld vorbeigeführt wird. Mit der Änderung wird die zukünftige verkehrliche Erschließung besser verdeutlicht. An den textlichen Festsetzungen wurden keine Änderungen vorgenommen. Es wurden textliche Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser, Hochwasser und Starkregenereignissen ergänzt sowie die geplante Erschließung in der Begründung näher erläutert. Die inhaltlichen Ergänzungen sind in den Plandokumenten gekennzeichnet. Da die aufgeführten Änderungen offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen, ist eine erneute Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nicht notwendig.

Über alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am beraten.

Gem. Beschlussempfehlung des Planungsausschusses hat der Stadtrat in der Sitzung am die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse und den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 50/7 trat am mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

3 Lage und Größe des Plangebiets

Das 5.800 m² große Plangebiet befindet sich im Siegburger Zentrum. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstücke 1843/236, 2146/236, 3482 teilw., 3573 - 3577, 3579, 3582 - 3584, 4101 teilw., 4199, 4272 teilw., 4334 -4336, 4337, 4338, 4341 teilw., 4342 - 4344, 5375 sowie 5376 und wird im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung und Stellplatz-/ Lagerflächen an der Von-Stephan-Straße,

- im Osten durch einen Parkplatz, welcher über die Alleestraße erschlossen ist, sowie durch gewerbliche Betriebe zwischen Alleestraße und Industriestraße,
- im Süden durch die Industriestraße und
- im Westen durch die Lagerhalle einer Holzhandlung.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann dem Übersichtsplan entnommen werden.

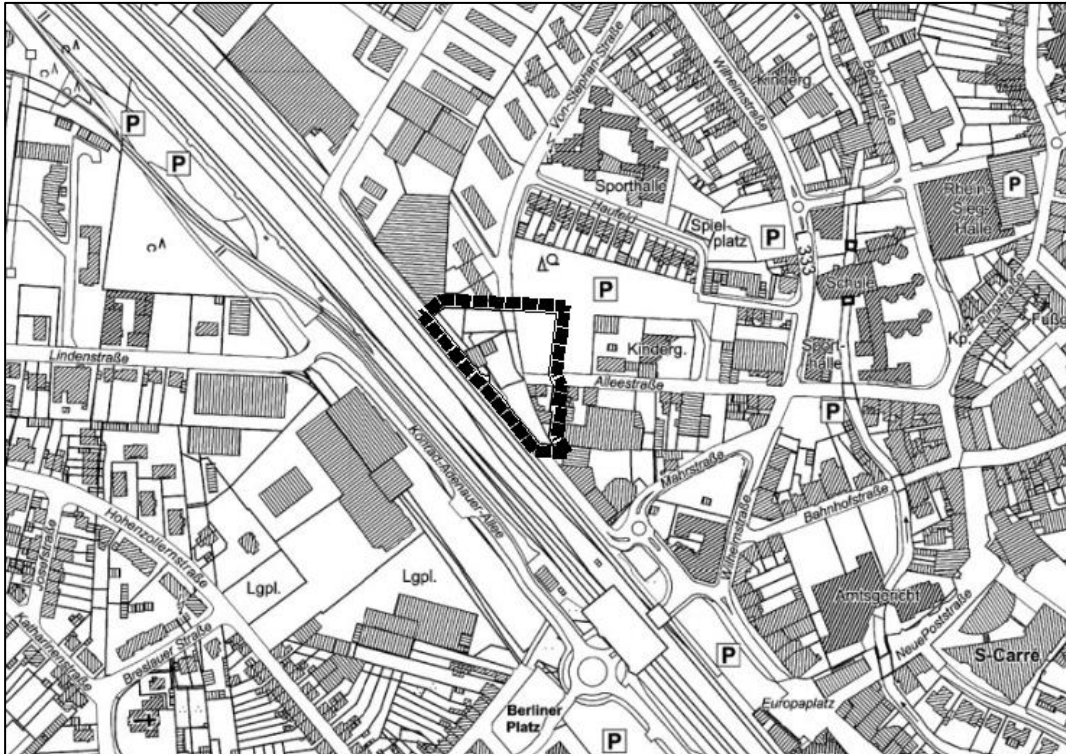


Abb. 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

4 Übergeordnete Planungen und geltendes Planungsrecht

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Innerhalb des ASB sind unter anderem gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, überwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe möglich. Die Planung ist damit an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst.



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan – Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg (unmaßstäblich)

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt Siegburg stellt das Plangebiet derzeit größtenteils als Mischgebiet sowie im nordöstlichen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf „Post“ dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 17.04.2024 bestätigt, dass Gegenüber der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegburg keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

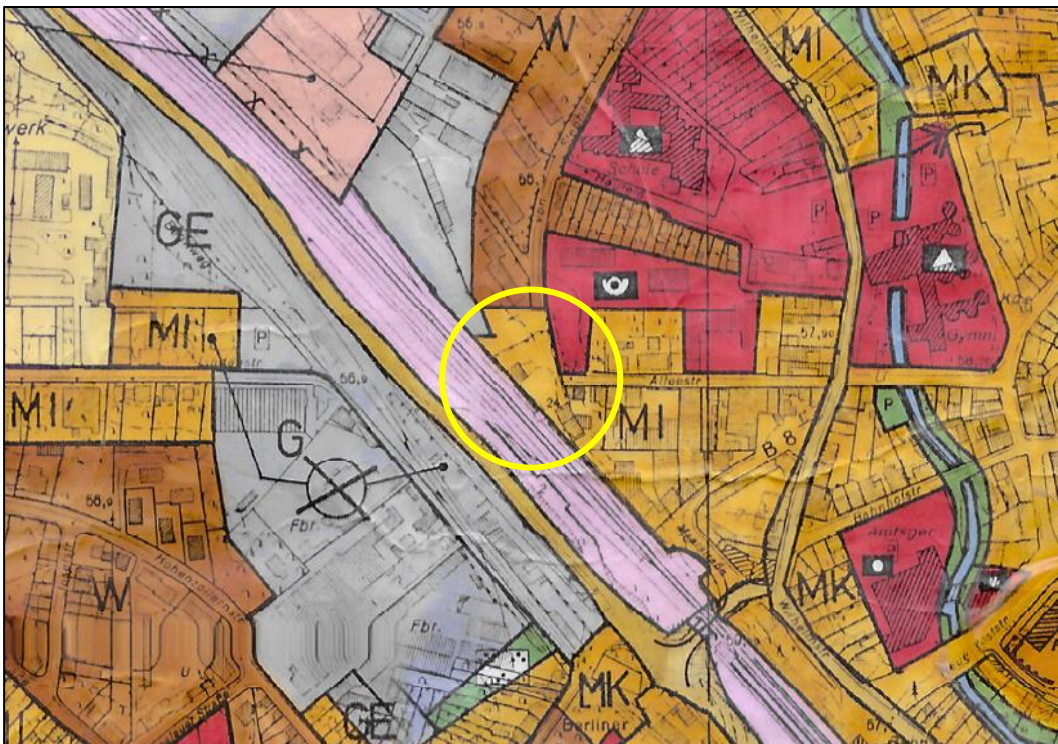


Abb. 3: Darstellung des Flächennutzungsplanes (unmaßstäblich)

4.3 Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutz

Im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein- Sieg- Kreises ist das Plangebiet dem Innenbereich zugeordnet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie in der unmittelbaren Umgebung bestehen keine Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen, geschützte oder schutzwürdige Biotop.

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen auch keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

4.4 Wasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer oder Quellbereiche. Der Geltungsbereich liegt auch in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und 500).

In der Starkregengefahrenkarte NRW sind im östlichen Bereich des Plangebiets an der Allee-straße Einstauhöhen von bis ca. 0,5 m angegeben.

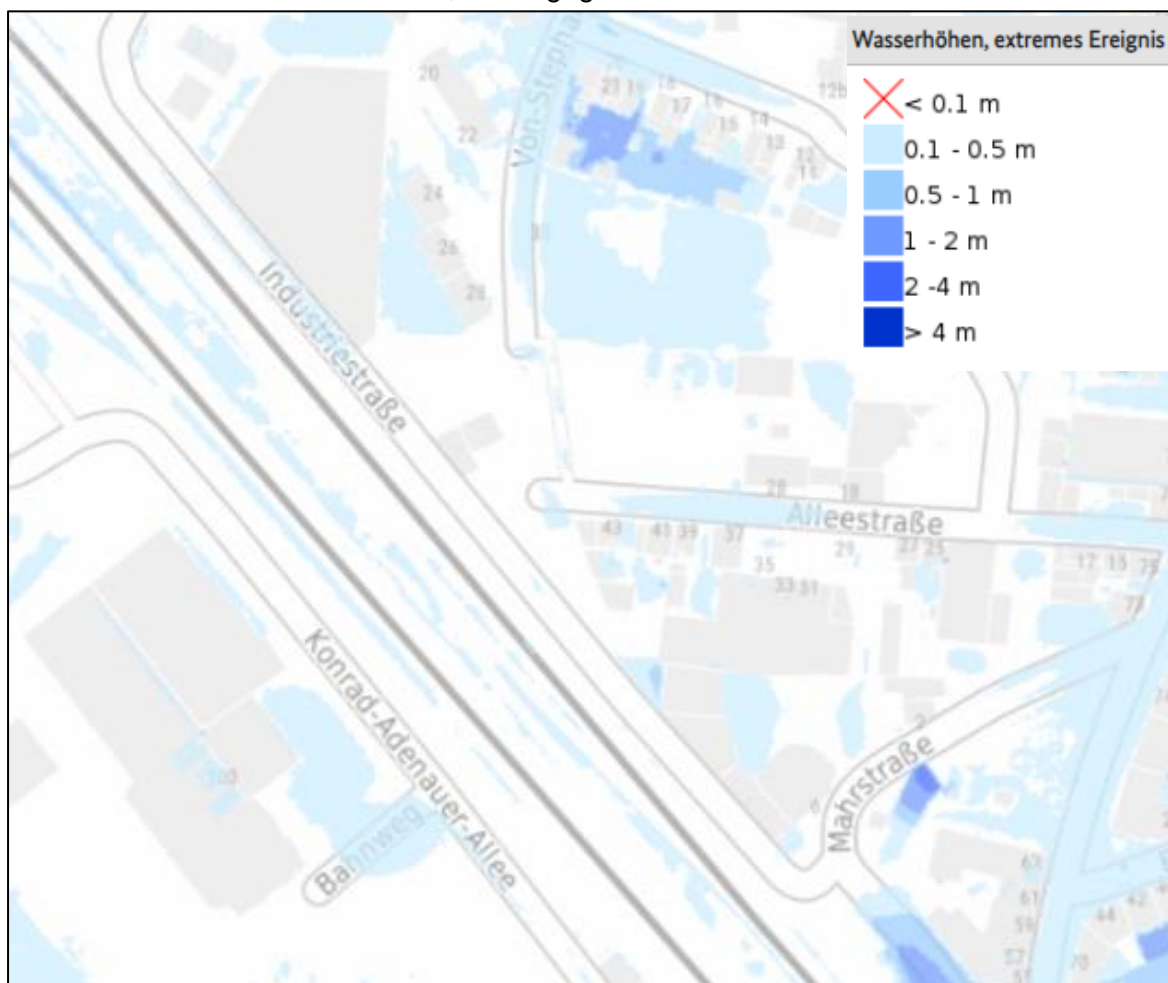


Abb. 4: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte – extremes Ereignis (unmaßstäblich)

4.5 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Durchführungsplanes Nr. 50 sowie des Bebauungsplans Nr. 50/2. Der Durchführungsplan Nr. 50 wurde durch Beschluss der Stadtvertretung am 29.09.1960 förmlich festgestellt.

Die Planzeichnung des Durchführungsplanes enthält im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- Mischgebiet (C)
- max. zwei Vollgeschosse
- Offene Bauweise
- 4/10 Verhältnis von Grundfläche zur Grundstücksfläche, max. 40%
- Darüber hinaus enthält der Durchführungsplan Nr. 3 keine Vorgaben zur Gebäudehöhe und keine textlichen Festsetzungen oder Hinweise

Der Bebauungsplan Nr. 50/2 ist seit 12.11.2003 rechtskräftig und setzt den geplanten Ausbau der Alleestraße als öffentliche Verkehrsfläche fest. Innerhalb des Plangebiets war angedacht die Alleestraße mit der Von-Stephan-Straße zu verbinden und eine Anbindung an die Industriestraße zu schaffen. Die Planung wurde bisher nicht umgesetzt.

Die geplante Hochgarage mit der gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss entspricht wegen der geplanten Dichte und der Stellung des Gebäudes nicht dem aktuellen Planungsrecht. Zur Umsetzung der Planung bedarf es eines neuen Bebauungsplans.

4.6 Masterplan Haufeld

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Bestandteil des Geltungsbereichs des Masterplans Haufeld. Der Masterplan Haufeld wurde vom Rat der Stadt Siegburg im Dezember 2019 förmlich beschlossen und ist damit als informelles Planungsinstrument als Abwägungsgegenstand in den verbindlichen Bauleitplanungen zu berücksichtigen. Die Inhalte des Masterplans gelten als Zielrichtung für die räumliche Entwicklung des Haufeldes, sind aber fortlaufend auch an die konkreten Entwicklungen und Bedarfe anzupassen. Ziel des Masterplans ist die Definition einer adäquaten und nachhaltigen Nutzung der vorhandenen Flächen sowie eine städtebauliche Neuordnung und Aufwertung der Gesamtsituation unter Berücksichtigung und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dabei werden vier Kernthemen behandelt:

- Optimale Nutzung der Potenziale des Standorts,
- Realisierung verschiedener Angebote,
- Nutzung bestehender Infrastruktur und
- Ergänzung um bedeutende öffentliche Stadträume

Das Vorhabengrundstück umfasst einen Teilbereich des im Masterplan auf der Seite 84 aufgeführten Baufelds XL 01, in welchem auf bis zu fünf Geschossen ein Quartiersparkhaus realisiert werden soll mit rund 550 Stellplätzen, davon die Hälfte unterirdisch. Anschließend an die Quartiersgarage ist ein bis zu zwölfgeschossiges Gebäude mit urbanem, produzierendem Gewerbe und/oder Büronutzung geplant. Entlang der Industriestraße ist ein Grünstreifen mit Baumpflanzungen angedacht. Das Parkhaus soll vor allem den Stellplatzbedarf der geplanten Nutzungen des Masterplangebiets abdecken.

Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzept sieht die Errichtung eines öffentlichen Parkhauses vor, wie im Masterplan beschrieben. Im Erdgeschoss soll die bestehende gewerbliche Nutzung weiterhin erhalten bleiben. Auf den Ausbau einer Tiefgarage wird daher sowie aus Kostengründen verzichtet. Aus diesen Gründen wird das Parkhaus mit sieben Geschossen geplant, um weiterhin ausreichend öffentliche Stellplätze bieten zu können. Das Parkhaus soll rund 485 Stellplätze aufnehmen.

5 Bestandssituation

5.1 Nutzung und Bebauung

Das Plangebiet befindet sich innerstädtisch in einer gemischt genutzten Umgebung. Im Norden grenzt Geschosswohnungsbau in viergeschossigen Bauten an. Im Osten schließt ein öffentlicher Parkplatz, im Süden die Industriestraße an. Im Übrigen ist die Umgebung des Plangebiets durch verschiedene Gewerbebetriebe geprägt.

Das Plangebiet selbst wird derzeit zu einem Großteil gewerblich von der Firma Christian Kohr GmbH genutzt, welche vor allem Lkw-Reparaturen und Fahrzeugbau anbietet. Der Betrieb soll weiterhin erhalten bleiben und in das Plankonzept aufgenommen werden. Im Osten liegt ein Teil einer öffentlichen Parkplatzfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Das Plangebiet ist aktuell vollständig versiegelt.



Abb. 5: Luftbild Plangebiet– Land NRW 2023 (www.tim-online.nrw.de) (unmaßstäblich)

5.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Von-Stephan-Straße und Alleestraße erschlossen. Die Alleestraße schließt im Osten an die Wilhelmstraße (L 323) an. Die Von-Stephan-Straße schließt im Norden ebenfalls an die Wilhelmstraße und die Straße Zum Hohen Ufer (L 333) an. Über beide Landesstraßen kann die Bundesstraße B55 erreicht werden, welche zu Anschlussstellen der Bundesautobahn A 3 sowie der Bundesautobahn A 560 führt.

Das Plangebiet befindet sich in fußläufiger Anbindung zum Bahnhof Siegburg/Bonn. Mit der Stadtbahnlinie 66 besteht direkter Anschluss an den Hauptbahnhof der Bundesstadt Bonn. Über den ICE Bahnhof besteht Anschluss an den regionalen und nationalen Bahnverkehr. Die ÖPNV Haltestelle „Stadhalle“ befindet sich an der Wilhelmstraße etwas nördlich der Allee-straße. Der Haltepunkt wird von den Linien 501/502, 503, 509, 510, 511, 555, 556, 557, 576, 577, SB56 angefahren. Eine weitere Haltestelle „Zum Hohen Ufer“ befindet sich nördlich des Plangebiets an der gleichnamigen Straße.

Das Stadtzentrum ist vom Plangebiet aus fußläufig erreichbar.

Das Plangebiet verfügt somit über eine sehr gute Anbindung für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer.

5.3 Technische Infrastruktur

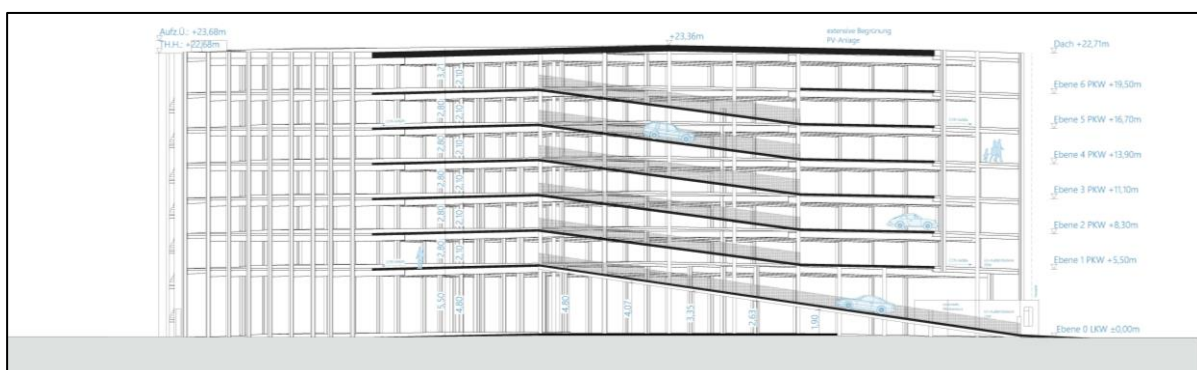
Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung bereits an das städtische Strom-, Wasser- und Abwassernetz angeschlossen.

6 Planungskonzept

6.1 Nutzung und Bebauung

Das Planungskonzept sieht für die Errichtung des neuen öffentlichen Parkhauses ein sieben-geschossiges Gebäude vor. Auf den Ebenen eins bis sechs werden bis zu 485 Stellplätze unter anderem mit Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge untergebracht. Der bestehende Betrieb der Firma Christian Kohr GmbH wird im Erdgeschoss des Parkhauses (Ebene 0) weitergeführt. Die Höhe der Erdgeschosebene wird so ausgelegt, dass bei einer perspektivischen Aufgabe des Gewerbebetriebs, diese Ebene problemlos in zwei zusätzliche Parkebenen für Pkw umgewandelt werden könnte.

Die Gebäude werden mit Flachdächern ausgestattet und mit einer Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen versehen.



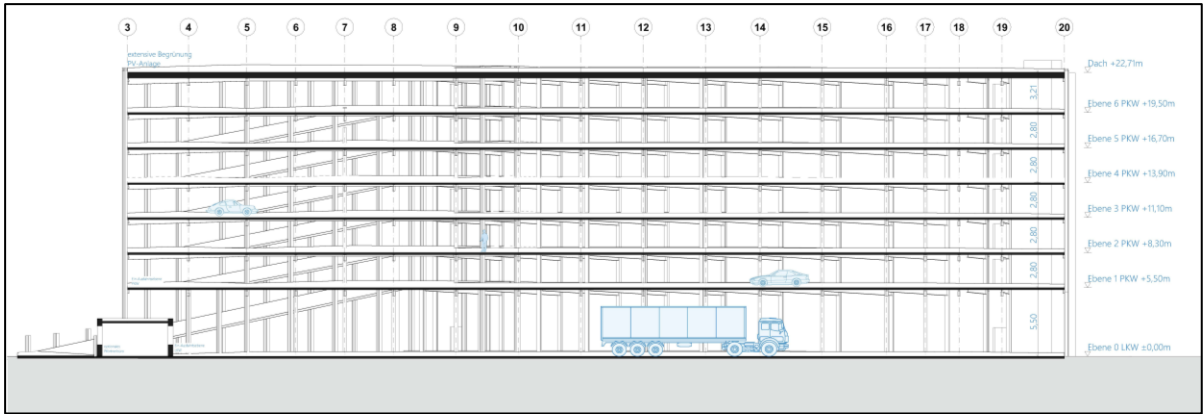


Abb. 6: Schnitte Parkhaus – dip deutsche Industrie und Parkhaus GmbH (unmaßstäblich)



Abb. 7: Grundriss Parkhaus Ebene 0 – dip deutsche Industrie und Parkhaus GmbH (unmaßstäblich)



Abb. 8: Grundriss Parkhaus ab Ebene 1 – dip deutsche Industrie und Parkhaus GmbH (unmaßstäblich)

6.2 Erschließung

Die Ein- und Ausfahrt für die PKW, also die Ebenen 1 - 6 des Parkhauses, soll über die Industriestraße erfolgen. Damit wird ein Großteil der Schallemissionen von der im Nordwesten angrenzenden Wohnbebauung ferngehalten. Die bisherigen Zufahrten zur Fläche Kohr über die Von-Stephan-Straße und Alleestraße sowie über den an der Mahrstraße liegenden Teil des Betriebsgrundstücks sollen bestehen bleiben. Die bestehende Zufahrt über die Industriestraße entfällt künftig bzw. wird nach Westen versetzt.

Die bestehende Zufahrt von der Alleestraße soll nur während der Bauphase genutzt werden und wird daraufhin aufgegeben. Die Von-Stephan-Straße soll in Notfällen als Nebenzufahrt dienen.

Perspektivisch soll eine Verbindung zwischen der Von-Stephan-Straße und der Alleestraße für den MIV sowie den Rad- und Fußverkehr hergestellt werden. Diese wird bei ausgereifter Planung in einem eigenen Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Die Medien der technischen Infrastruktur sind auf dem Gelände aufgrund der baulichen Vorprägung bereits vorhanden.

6.3 Nachhaltigkeit

Mit dem Vorhaben werden folgende Bausteine bzgl. der Nachhaltigkeit angestrebt:

- Das Gebäude wird mit einem Flachdach ausgeführt und mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet.
- An drei Fassadenseiten ist eine Fassadenbegrünung vorgesehen
- Auf dem Dach werden zusätzlich zur Dachbegrünung Photovoltaikanlagen errichtet, um das Plangebiet möglichst autark mit Strom und Wärme zu versorgen.
- Innerhalb des Parkhauses werden Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge angeboten

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Das geplante Parkhaus mit kostenpflichtigem, überwiegend stundenweisem Parken und teilweise fest vermieteten Stellplätzen ist planungsrechtlich als gewerblicher Betrieb zu bewerten. Da der auf dem Grundstück bestehende gewerbliche Betrieb für Fahrzeugtechnik (Firma Kohr) erhalten und in das Planungskonzept integriert werden soll, wurde der als Baugrundstück vorgesehene Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 (Baunutzungsverordnung) BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Ausschluss von Nutzungsarten

Folgende Nutzungen und Betriebe, die in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauGB allgemein (Abs. 2) oder ausnahmsweise (Abs. 3) zulässig sind, wurden unter Anwendung von § 1 Abs. 5, 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen bzw. sind kein Bestandteil des Bebauungsplans:

Bordelle und bordellartige Betriebe (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO):

Bordelle und bordellartige Betriebe sind im Planungsrecht nach aktueller Rechtsprechung nicht als Vergnügungsstätten einzustufen, sondern fallen unter die in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art und müssen daher gesondert ausgeschlossen werden. Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe stehen im Widerspruch zu dem Ziel der Stadt Siegburg, innerhalb des Gewerbegebiets den bestehenden „klassischen“ Gewerbebetrieb für Fahrzeugbau/ -technik zu sichern sowie ein öffentliches Parkhaus anzusiedeln. Auch bei einer möglichen Nutzungsaufgabe sollen sich in dem Gewerbegebiet vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen ansiedeln. Da Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe regelmäßig bei eher geringem Investitionsbedarf vergleichsweise hohe Gewinnerwartungen erzielen, sind sie geeignet, andere Gewerbebetriebe, für die die Gewerbegebietsausweisung originär vorgesehen ist, mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringerer Ertragsstärke zu verdrängen. Vergnügungsstätten und Vergnügungseinrichtungen bzw. Betriebe im Erotikgewerbe (Bordelle und bordellartige Betriebe) können daher zu einer Verschiebung des Bodenpreisgefüges und zu Verdrängungseffekten führen. Darüber hinaus muss mit einem Imageverlust, einer Niveauabsenkung und einem Verlust der Lagequalität des Gebiets gerechnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten und Bordellen zu befürchten ist. Als Folge einer solchen Abwertung des Gebiets kann es zu Abwanderungen kommen und das Gebiet für Neuan siedlungen „klassischer“ Gewerbebetriebe unattraktiv machen. Dies kann zu zunehmenden

Leerständen führen. Es kann so zu einer massiven Konzentration von Vergnügungsstätten oder Vergnügungseinrichtungen bzw. Betriebe im Erotikgewerbe und einer negativen Milieubildung kommen. Langfristig besteht eine Gefährdung der vorhandenen Gebietsstruktur. Das Zusammenwirken dieser Effekte führt zum sogenannten Trading-Down-Effekt und einem erheblichen Imageverfall des Standortes. Eine solche städtebauliche Fehlentwicklung soll im Plangebiet vermieden werden. Ein Attraktivitätsverlust des Gewerbegebiets würde sich auch negativ auf die Wohnqualität in den umliegenden bestehenden und geplanten Wohngebieten sowie die allgemeine Aufenthaltsqualität in der direkten Umgebung und auch in der Innenstadt auswirken. Dies würde auch dem Masterplan Haufeld widersprechen, der u.a. eine Aufwertung des Quartiers sowie der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zum Ziel hat.

Einzelhandelsbetriebe (gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO):

Der Ausschluss des Einzelhandels und sonstiger Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbrauchern ist erforderlich, um eine potenziell mögliche Schwächung der gemäß dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2009 im Stadtgebiet ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche durch Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten zu vermeiden. Großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 800 m² Verkaufsfläche) sind ohnehin in einem Gewerbegebiet nicht zulässig. Der hier vorgenommene Ausschluss betrifft also Einzelhandelsnutzungen, die unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit liegen. Um jedoch den sogenannten Werksverkauf, auf den bestimmte Betriebe angewiesen sind, nicht grundsätzlich auszuschließen, ist der Verkauf von in den Gewerbebetrieben produzierten Waren ausnahmsweise zulässig. Als Bedingung für eine solche Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ist festgesetzt, dass die Verkaufsstätte im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Handwerks oder Gewerbes stehen muss und die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben i. V. m. einer gleichzeitigen Ausnahme für Werksverkäufe entspricht den Ansiedlungsempfehlungen des Einzelhandelskonzeptes bzw. der 1. Fortschreibung von 2021 der Stadt Siegburg.

Anlagen für sportliche Zwecke (gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO):

Die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke wurden aufgrund des mit diesen Anlagen oft verbundenen hohen Verkehrsaufkommens, häufig in den Abendstunden, ausgeschlossen. Zudem entsprechen Anlagen für sportliche Zwecke nicht dem im Plangebiet gewünschten Gebietscharakter, bestehend aus einem Betrieb für Fahrzeugbau/ -technik und einem öffentlichen Parkhaus.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO):

Die in einem Gewerbegebiet sowieso lediglich ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wurden ausgeschlossen, um zum einen mögliche Konflikte zwischen Wohnnutzungen, die im Vergleich zu Büronutzungen auch und vor allem im Nachtzeitraum einen Schutzbedarf entfalten, und den Gewerbebetrieben, insbesondere mit Nachtbetrieb, bereits im Vorfeld auszuschließen. Zum anderen soll das neue Gewerbegebiet ausschließlich der Ansiedlung bzw. der Bestandssicherung gewerblicher Nutzungen dienen.

Durch die oben aufgeführten Nutzungs- und Betriebsausschlüsse wird die Hauptnutzung „Gewerbebetriebe“ nicht ausgeschlossen, sondern lediglich einer differenzierten Regelung unterworfen. Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebiets gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO bleibt weiterhin erhalten, da die Ansiedlung eines Großteils von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben trotzdem ermöglicht wird.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BauNVO durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) sowie einer maximalen Gebäudehöhe bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Entsprechend der bereits bestehenden Vollversiegelung und zur planungsrechtlichen Sicherung der Firma Christian Kohr GmbH ist eine GRZ von 1,0 festgesetzt. Die GRZ liegt damit oberhalb des in § 17 BauNVO vorgesehenen Orientierungswertes für Obergrenzen für ein Gewerbegebiet. Die Überschreitung des Orientierungswertes ist zur planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebes über den einfachen Bestandsschutz hinaus erforderlich.

Gebäudehöhe

Um die vorgesehene Höhe des geplanten siebengeschossigen Parkhauses zu ermöglichen und gleichzeitig die Höhenentwicklung auf das erforderliche Maß zu beschränken, wurde gemäß § 18 BauNVO eine maximale Höhe der Gebäudeoberkante (OK) in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Diese beträgt 82,0 m. Unter Berücksichtigung des bestehenden Geländeneiveaus von im Mittel ca. 57,5 m über NHN wird demnach eine bis zu 24,5 m hohe Bebauung planungsrechtlich ermöglicht. Die Höhe des Parkhauses wird damit die umgebenen Bestandsbebauung überragen. Aufgrund der zentralen Lage der Plangebietsfläche und hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die geplante Höhenentwicklung als städtebaulich vertretbar betrachtet. Eine alternative ebenerdige Unterbringung der insgesamt im Parkhaus vorgesehenen ca. 485 Stellplätze hätte einen hohen Flächenverbrauch zur Folge und wäre aufgrund fehlender verfügbarer Flächen in der Umgebung nicht umsetzbar.

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als oberer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe wurde dementsprechend textlich der höchste Punkt der Dachhaut festgelegt. Damit wird für das Bauantragsverfahren ein verbindlicher Rahmen geschaffen.

Um einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Bauausführung zu ermöglichen, dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO durch technische Aufbauten wie Aufzugsüberfahrten, Antennen, Absturzsicherungen, Treppenhäuser und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um maximal 1,5 m überschritten werden. Damit werden weitere, unerwünschte optische Effekte auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden und gleichwohl den technischen Erfordernissen Rechnung getragen.

Die Festsetzung von Gebäudehöhen ist in einem Gewerbegebiet im Vergleich zur Festsetzung von Geschosshöhen effektiver, da die Geschosshöhen im Gewerbebau teilweise stark differieren können und die Höhenentwicklung über die Zahl der Vollgeschosse daher nur unzureichend gesteuert werden kann. Daher wird auf eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet.

7.3 Bauweise

Da das geplante Parkhaus eine Länge von ca. 75 m aufweist, kann die vorgesehene Bebauung nicht in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO errichtet werden, die eine Längenbegrenzung von 50 m beinhaltet. Die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO ist aufgrund der damit verbundenen verpflichtenden Grenzbebauung für die vorliegende Planung ebenfalls ungeeignet. Es wurde daher eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, die beliebige Gebäudelängen zulässt und hierbei ansonsten wie in der offenen Bauweise Grenzabstände vorsieht.

7.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO wurde innerhalb des Gewerbegebiets in Anlehnung an das Planungskonzept eine großzügige überbaubare Grundstücksfläche definiert, innerhalb der das Parkhaus sowie die Hauptanlagen des bestehenden Gewerbebetriebs errichtet werden dürfen. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen untergeordnete Bauteile und Vorbauten (wie Dachüberstände, Pfeiler, Wandvorlagen, Stützwände, Rettungsbalkone und -treppenhäuser, Sonnenschutzeinrichtungen) und erforderliche Treppenhäuser die Baugrenzen um bis zu 2,0 m überschreiten, um der späteren Objektplanung noch geringfügige Spielräume zu überlassen. Die aufgeführte zulässige Überschreitung der Baugrenzen gilt jedoch nicht für die straßenseitigen Baugrenzen zur Industriestraße. An dieser Stelle soll zur Sicherstellung einer einheitlichen städtebaulichen Wirkung eine homogene Fassade realisiert werden, die nicht durch größere Vorsprünge von Gebäudeteilen gestört wird. Zur Industriestraße hin sind Überschreitungen der Baugrenze durch untergeordnete Bauteile nur bis zu 0,5 m zulässig. Mit der Festsetzung sollen negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild verhindert werden.

7.5 Stellplätze und Garagen

Um die Umsetzung der geplanten öffentlichen Stellplätze auf den Ebenen eins bis sechs zu forcieren und gleichzeitig andere in einem Gewerbegebiet zulässige Nutzungen in diesen Geschossen auszuschließen, wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass im ersten bis sechsten Obergeschoss der innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichteten baulichen Anlage nur Stellplätze und Garagen inkl. zugehöriger Nebeneinrichtungen zulässig sind. Da gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch diese Festsetzung automatisch Stellplätze und Garagen außerhalb der festgelegten Geschosse auf dem Grundstück unzulässig wären, der bestehende Gewerbebetrieb jedoch auf dem Großteil seines Betriebsgeländes Stellplätze errichtet hat, setzt der Bebauungsplan ergänzend fest, dass im Gewerbegebiet Stellplätze und Garagen auch außerhalb der oben genannten Geschosse zulässig sind.

7.6 Verkehrsfläche

In der Planzeichnung des Bebauungsplans wurde die bestehende, angrenzende öffentliche Industriestraße zur Hälfte in den Geltungsbereich übernommen. Diese wird in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Der an der Industriestraße neu geplante Ein- und Ausfahrtsbereich ~~sowie die bestehenden Zufahrten~~ ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 zeichnerisch festgesetzt, um diese planungsrechtlich zu fixieren. Es ist angedacht das zukünftige Parkhaus über eine neue Zufahrt von der Industriestraße anzubinden, um so den entstehenden Mehrverkehr aus dem Gebiet des Masterplans Haufeld herauszuhalten. ~~Die bisherigen Zufahrten zur bestehenden Gewerbeeinheit im EG über die Allee sowie Von-Stephan-Straße sollen bestehen bleiben.~~ Die bestehende Zufahrt über die Industriestraße entfällt künftig bzw. wird nach Westen versetzt.

Die bestehende Zufahrt von der Alleestraße soll nur während der Bauphase genutzt werden und wird daraufhin aufgegeben. Die Von-Stephan-Straße soll in Notfällen als Nebenzufahrt dienen. Auf eine Festsetzung der beiden Zufahrten wird verzichtet.

7.7 Photovoltaikanlagen (PV- Anlagen)

Als Maßnahme zur Verringerung der Nutzung fossiler Energieträger i. V. m. einer CO₂-Reduktion im Sinne des Klimaschutzes ist die Erzeugung und der Einsatz erneuerbarer Energien zur Energieversorgung von wachsender Bedeutung. Aufgrund der großen Dachflächen besteht im Gewerbegebiet ein großes Potential für die Nutzung von Solarenergie. Im Bebauungsplan wurde daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt, dass innerhalb des Gewerbegebietes mindestens 60 % der Dachflächen von Gebäuden für PV- Anlagen vorzusehen sind. Im Sinne einer effektiven Nutzung der Solarenergie muss dabei nicht zwangsläufig jede Dachfläche mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden. Die mindestens zu errichtende Fläche mit Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 60 % aller Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht. Der genaue Standort wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens konkret festgelegt.

7.8 Schallschutz

Zur Verringerung der durch die geplanten Nutzungen (Parkhaus und bestehender Gewerbebetrieb im EG) verursachten Schallimmissionen und Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurde festgesetzt, im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt des Parkhauses eine 27,0 m lange Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m über Geländehöhe zu errichten. Darauf ist ein Aufsatzelement unter einem Winkel von 45° mit einer Länge von 3,5 m zu errichten. Die zum Plangebiet orientierte Seite der Lärmschutzwand ist hochabsorbierend auszugestalten.

Die geplante Lärmschutzwand nördlich des Zu- und Ausfahrtsbereiches dient dem Schutz der angrenzenden lärmempfindlichen Wohnnutzungen. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde festgesetzt, dass die Nutzungsaufnahme des geplanten Parkhauses erst dann zulässig ist, sobald die Lärmschutzwand errichtet ist.

Auf die Errichtung einer Lärmschutzwand kann hingegen verzichtet werden, wenn in der weiteren Planung durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass die

Vorgaben der Regelfallprüfung nach TA-Lärm eingehalten werden. Der Nachweis zur Einhaltung ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.

7.9 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Dachbegrünung

Zur Förderung der Regenwasserrückhaltung auf dem Baugrundstück und zur Verbesserung des Mikroklimas sind das vorgesehene Flachdach des Parkhauses bzw. grundsätzlich Flachdächer unter 10 Grad Dachneigung und mit einer Ausdehnung von mindestens 50 m² mit einer extensiven Dachbegrünung herzustellen (Mindestaufbaustärke 10 cm).

Die Festsetzung der Begrünung bezieht sich nicht auf Belichtungsflächen, Glasdächern und technischen Aufbauten, schließt aber nicht aus, dass die extensiv zu begrünenden Flachdächer zusätzlich mit Photovoltaikanlagen überdeckt werden dürfen.

Fassadenbegrünung

Um die optische Wirkung des Parkhauses in Richtung Innenstadtgebiet zu mindern, wurde für die nördliche, östliche und westliche Fassade eine Begrünung mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen festgesetzt. Eine großflächige Fassadenbegrünung dient außerdem der Verbesserung des Mikroklimas und schützt das Gebäude vor Hitze während der Sommermonate. Es ist mindestens eine Kletterpflanze je angefangene 1,5 m Fassadenlänge in eine Pflanzscheibe oder einen Pflanzring mit durchgängigem Kontakt zum gewachsenen oder auch aufgeschütteten Erdreich zu pflanzen. Die Pflanzenauswahl muss mit der gewählten Art der Berankung (Rankhilfe oder Selbstklimmer) korrespondieren. Eine Rankhilfe kann mit der Fassade dauerhaft verbunden oder als eigenständige Konstruktion vor der Fassade errichtet werden. Die Qualitätskriterien der FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ (www.fll.de)) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten

7.10 Örtliche Bauvorschriften

In Gewerbegebieten üben Werbeanlagen häufig einen maßgeblichen Einfluss auf die städtebauliche Wirkung des Gebiets aus. Um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden, wurde daher gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Bauordnung (BauO) NRW festgesetzt, dass Werbeanlagen mit Ausnahme einer maximal 10 m² großen Gemeinschaftswerbeanlage an der Zufahrt zum Gewerbegebiet nur an der Stätte der Leistung zulässig sind. Laserlichtanlagen sowie Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern und im Wechsel und in Stufen schaltbare Anlagen sind nicht zulässig. Zusätzlich werden Pylone, Stelen, Fahnen- und Werbemasten in ihrer Höhe beschränkt.

Die Beschränkung der Gestaltung von Werbeanlagen führt dazu, dass es zu keiner Überfrachtung des öffentlichen Raums mit solchen Anlagen kommt. Eine ausreichende Werbemöglichkeit für den bestehenden sowie mögliche künftige Betriebe bleibt trotzdem gewährleistet.

7.11 Nachrichtliche Übernahme

110-kV-Hochspannungskabel

Nördlich des Plangebiets verläuft das 110-kV-Hochspannungskabel Siegburg-Stallberg. Der Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5,0 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) liegt zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans und wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Innerhalb des Sicherheitsbereiches sind größere Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen sowie Überbauung oder Bepflanzung durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher nicht zulässig, um die durchgängige Erreichbarkeit des Hochspannungskabels zu sichern.

Gemäß der Stellungnahme des Versorgungsträgers sind bei der weiteren Planung folgende Mindestabstände zum Hochspannungskabel einzuhalten:

	bei Parallelführung (1)	bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m
Kabel	1,00 m	0,50 m
Kanal	1,00 m	0,50 m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m
(1) beidseitig der Leitungsachse		

Die genaue Lage des Hochspannungskabels kann in der Realität von der Darstellung in der Planzeichnung abweichen. Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern.

7.12 Hinweise

Artenschutz

Es wird auf die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, dass Rodungs- und Fällarbeiten nur im Winterhalbjahr vorgenommen werden dürfen. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein- Sieg- Kreises zulässig.

Desweiteren wurden Hinweise zu Vogelschlag an Gebäuden und Lichtemissionen aufgenommen, die im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beachten sind.

Entsprechend der Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 1 ist vor dem Abrisstermin im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine visuelle Kontrolle durchzuführen, um einen möglichen Besatz (Fledermäuse) festzustellen. Außerdem sind vor dem Abrisstermin Ausgleichsmaßnahmen in Form von 5 Spaltenkästen oder 2 großen Spaltenkästen umzusetzen. Die Kästen sind an geeigneten Stellen in unmittelbarer Umgebung aufzuhängen und können nach erfolgtem Neubau auch am Parkhausgebäude angebracht oder integriert werden.

Abfallwirtschaft

Der Rhein- Sieg- Kreis hat entsprechende Hinweise zum Schutzgut Boden in das Planverfahren eingebracht.

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im Plangebiet empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfohlen wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-06/20230601_2_22_Leitfaden-Kampfmittelverordnung.pdf

Erdbebengefährdung

Es wird auf eine potenzielle Gefährdung durch Erdbeben hingewiesen, die beim Standsicherheitsnachweis im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beachten ist.

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen -, Karte zu DIN 4149, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich der Erdbebenzone 1 (Gebiete, in denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,5 bis < 7,0 zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,4 m/s²) und im Bereich der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken).

Altlasten

Gemäß der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises ist für den Bereich des Bebauungsplans im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises ein Altstandort mit der vorläufigen Nr. 998 erfasst. Die Registrierung beruht auf einer systematischen Erhebung für altlastenrelevante Nutzungen im gesamten Stadtgebiet Siegburg. Die Recherche zeigte als prägende Nutzung Karosserie- u. Fahrzeugbau (1902-2019). Außerdem wurde hier ein Fuhrunternehmen bzw. eine Spedition von 1950 bis ca. 1991 sowie ein Bauunternehmen/ Baustoffhandel (1902- mind. 1930) betrieben mit einer Parallelnutzung Schaltanlagenbau von ca. 1971 bis 1974. Hinweise auf nutzungsbedingte schädliche Bodenveränderungen liegen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises nicht vor.

Außerdem wird der Planbereich nordwestlich durch den sanierten Altstandort mit der Nr. 5109/1267-0 und östlich durch den Altstandort 5209/1003-0 tangiert.

Aufgrund des Versiegelungsgrades und dem heutigen Informationsstand stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Folgende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist

unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

- Aushubböden sind nach Durchführung von abfalltechnischen Untersuchungen ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Bodendenkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren sind. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Niederschlagswasserbeseitigung / Starkregen / Hochwasser

Der Rhein- Sieg- Kreis hat folgende Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser sowie zum Starkregen- und Hochwasserschutz in das Planverfahren eingebracht:

Entsorgung verschmutzten Wassers werden über das zu erstellende Entwässerungskonzept gewährleistet. Hierbei sind, zur Verringerung des Umfangs einer Ableitung von Regenwasser, die Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz insbesondere zur ortsnahen Versickerung (LANUV Arbeitsblattes 52, Anlagen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten.

Das Planungsgelände kann sowohl durch Starkregen teilweise von Überflutungen betroffen sein als auch im Falle eines Extremhochwassers oder bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen. In Zukunft ist klimawandelbedingt mit einer Zunahme von Extremereignissen zu rechnen.

Für den Hochwasserschutz gilt die Eigenvorsorgepflicht und die allgemeine Sorgfalts-pflicht. Gemäß § 5 Absatz 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vor-sorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Baudenkmal

Östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden zwei Baudenkmäler

- Alleestraße 28 – Wohn- und Bürohaus
- Alleestraße 18 – Wohn- und Bürohaus, Kindergarten.

Das Gebäude mit der Hausnummer 18 ist unter der lfd. Nummer 213 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Kreisstadt Siegburg eingetragen. Für das Gebäude mit der Hausnummer 28 erfolgte die Eintragung unter der lfd. Nummer 65.

Die beiden Gebäude wurden in der Planzeichnung ebenfalls gekennzeichnet.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets und der Lage der Baugrenzen wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen gegenüber dem Baudenkmal auftreten werden. Darüber hinaus sind Abstandsflächen des Vorhabens nur auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Eine zusätzliche Belastung der Alleestraße mit Verkehr, welcher von der geplanten Nutzung ausgeht und mögliche Erschütterungen mit sich bringt, ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das Plangebiet nicht über die Alleestraße erschlossen wird.

Einsichtnahme in technische Regelwerke

Aufgrund der geltenden Rechtsprechung werden Vorschriften, Regelwerke, Erlasse etc, auf die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bezug genommen wird, bei der Stadt Siegburg zur Einsichtnahme bereitgehalten.

8 Umweltbelange und Auswirkungen der Planung

8.1 Verkehr

Durch das geplante Parkhaus bzw. die zusätzlichen Parkplätze kann davon ausgegangen werden, dass sich das Verkehrsaufkommen in der Umgebung erhöhen wird. Um einschätzen zu können, welche Verkehrsbelastung zukünftig zu erwarten ist, und ob diese in dem vorhandenen Straßennetz verträglich abgewickelt werden kann, wurde für den gesamten Bereich des Masterplans Haufeld eine Verkehrsuntersuchung (Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co.KG, Mai 2024) durchgeführt.

Es ist angedacht das zukünftige Parkhaus über die Industriestraße anzubinden, um so den entstehenden Mehrverkehr aus dem Gebiet des Masterplans Haufeld herauszuhalten. Die Gewerbeeinheit im EG wird weiterhin über die Mahrstraße sowie die Industriestraße angefahren. Unter Berücksichtigung der Bereich des Masterplangebietes Haufeld zu erwartenden Entwicklungen, ergibt sich insgesamt ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von etwa 2.400 Kfz-Fahrten pro Tag. Diese Mehrbelastungen sind im Wesentlichen der geplanten Hochgarage an der Industriestraße und den Tiefgaragen im Entwicklungsgebiet zuzuordnen.

Aus der Differenzendarstellung wird deutlich, dass die Wilhelmstraße nahezu keine verkehrlichen Veränderungen erfährt. Die wesentlichen Nutzungen werden an die Von-Stephan-Straße und die Industriestraße angeschlossen. Dort sind entsprechende Mehrbelastungen zu erkennen. Die Von-Stephan-Straße erfährt zwar Mehrbelastungen von etwa 800 Kfz-Fahrten pro Tag. Mit dann etwa 1.900 Fahrten ist die Straße aber immer noch vergleichsweise gering belastet. Die Industriestraße erfährt durch die Gleichverteilung der Neuverkehre in Nord- und Südrichtung eine Mehrbelastung von bis zu 700 Kfz-Fahrten, was aus gutachterlicher Sicht ebenfalls als verträglich eingestuft wird.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob die bestehenden Knotenpunkte den zusätzlichen Verkehr abwickeln können. Neben den drei Kreisverkehren Wilhelmstraße/Zur Rhein-Sieg-Halle, Wilhelmstraße/Von-Stephan-Straße und Mahrstraße/Industriestraße wurde auch die zukünftige

Ausfahrt der Hochgarage auf die Industriestraße auf ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Mehrverkehre aus dem Entwicklungsgebiet untersucht. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass alle Kreisverkehre weiterhin leistungsfähig sind und in der Spitzenstunde jeweils eine gute Qualitätsstufe (QSV B) aufweisen. Auch die Ausfahrt der Hochgarage ist leistungsfähig und erreicht eine sehr gute Qualitätsstufe (QSV A). Aufgrund der weiterhin geringen Belastung auf der Industriestraße von etwa 4.000 Kfz-Fahrten pro Tag im Querschnitt wird diese Qualitätsstufe auch ohne eigene Linksabbiegerspur von Norden in die Hochgarage erreicht.

Im Masterplan der Stadt Siegburg ist vorgesehen, eine Verbindung zwischen der Alleestraße und Von-Stephan-Straße für den MIV sowie Fuß- und Radverkehr als Mischverkehrsfläche zu schaffen. Darüber hinaus wird im Verkehrsgutachten empfohlen, eine direkte Verbindung zwischen der Von-Stephan-Str. und der Industriestraße für den MIV sowie den Fuß-Radverkehr zu schaffen. Damit wird das Ziel verfolgt, eine schnelle Verbindung zu den Einkaufsmöglichkeiten im Gewerbegebiet an der Industriestraße herzustellen. Wünschenswert wäre eine direkte Wegeführung durch die vorhandene Wohnbebauung zwischen der Von-Stephan-Straße und der Industriestraße. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse wird das Parkhaus in einer anderen Form geplant, was die Verbindung zwischen der Alleestraße bzw. der Von-Stephan-Straße nicht mehr möglich macht. Eine Verbindung für den Fuß- und Radverkehrs ist jedoch weiterhin in Planung und wird in einem eigenen, späteren Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

8.2 Lärmimmissionen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (grasy + zanolli engineering, Oktober 2023) erstellt, die die Auswirkungen der durch das Parkhaus in der angrenzenden Umgebung, insbesondere im Bereich der Wohnbebauung entlang der Von-Stephan-Straße, verursachten Lärmimmissionen gemäß TA-Lärm bewertet und Schallschutzmaßnahmen zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vorgibt. Hier wurden insbesondere der Ein- und Ausfahrtsbereich des Parkhauses betrachtet. Im Erdgeschoss sind Stellplätze für Lkw der Gewerbenutzung vorgesehen, die ausschließlich im Tageszeitraum genutzt werden sollen. In den oberen Etagen werden Stellplätze für Pkw tags und nachts zur Verfügung stehen. Die Berechnung der Schallemissionen erfolgte entsprechend einer Parklärmstudie.

In mehreren Voruntersuchungen wurden notwendige Schallschutzmaßnahmen entwickelt, sodass die Vorgaben der Regelfallprüfung nach TA-Lärm eingehalten werden. Notwendige Schallschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Betrachtung sind:

- alle Fassaden mit Ausnahme der Fassade zur Industriestraße sind zu schließen; bewertetes Schalldämmmaß mindestens 30 dB
- Ein- und Ausfahrten für Pkw und Lkw sind mit einer Deckschicht aus SMA5 oder SMA8 nach RLS 19 auszustatten
- Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine 2,0 m hohe, hochabsorbierende (8 dB) Lärmschutzwand in einer Länge von 27,0 m zu errichten. Darauf ist ein Aufsatzelement unter einem Winkel von 45° mit einer Länge von 3,5 zu platzieren.

Mit den angesetzten Parametern und den genannten Schallschutzmaßnahmen werden die Vorgaben der Regelfallprüfung nach TA-Lärm an der im Norden angrenzenden

Wohnbebauung und damit auch aller anderen schutzempfindlichen Nutzungen in der Umgebung eingehalten. Von den Vorgaben kann abgewichen werden, wenn in der weiteren Planung durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass die Vorgaben der Regelfallprüfung nach TA-Lärm eingehalten werden. Der Nachweis zur Einhaltung erfolgt im Rahmen des Bauantrags.

Von den empfohlenen Schallschutzmaßnahmen wird die Errichtung Lärmschutzwand im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt (vgl. Kapitel 7.8). Die Verpflichtung zur Umsetzung der beiden anderen Maßnahmen wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

8.3 Artenschutz

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird ein Eingriff in die vorhandene Umwelt stattfinden. Um die Auswirkungen der Planung auf geschützte Tiere und Pflanzen einschätzen zu können, wurde im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (Büro Strix - Naturschutz und Freilandökologie, September 2023) erstellt. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Durch den geplanten Rückbau zweier Lager- bzw. Werkstatthallen sowie den anschließenden Neubau eines Parkhauses kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Die Lebensraumansprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gebäudestrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Ebenfalls können Koloniestandorte von Haussperling nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterhin können Vorkommen von Lebensstätten von Zwergfledermaus in und an den Lagerhallen nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, muss gewährleistet werden, dass

- der Abriss der Lagerhallen außerhalb der Brutvogelzeit (1. März bis 30. September) durchgeführt wird,
- vor dem Abrisstermin im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine visuelle Kontrolle stattfindet, um einen möglichen Besatz (Fledermäuse) festzustellen und
- vor dem Abrisstermin Ausgleichsmaßnahmen in Form von 5 Spaltenkästen oder 2 großen Spaltenkästen (z.B. Fledermaus Universal Sommerquartier 2FTH der Firma Schwegler o. ä.) umgesetzt werden. Die Kästen sind an geeigneten Stellen in unmittelbarer Umgebung aufzuhängen und können nach erfolgtem Neubau auch am Parkhausgebäude angebracht oder integriert werden.

Die aufgeführten Maßnahmen werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Vorhabenträgerin wird sich im städtebaulichen Vertrag zur Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Artenschutzmaßnahmen verpflichten.

8.4 Verschattung

Eine Sonnenstandanalyse hat die Auswirkungen der durch das geplante siebengeschossige Parkhaus möglicherweise verursachten Verschattung der nordöstlich des Plangebiets bestehenden Wohnbebauung Von-Stephan-Straße Nrn. 24, 26 und 28 untersucht. Vorgaben für eine Mindest-Besonnung von Aufenthaltsräumen einer Wohnung sind in der DIN 5034-1:2021-

08 (Tageslicht in Innenräumen) zu finden. Demnach sollte die mögliche Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche (21. März und 23. September) mindestens vier Stunden betragen. Für eine ausreichende Besonnung in den Wintermonaten sollte die mögliche Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens eine Stunde betragen. Als Nachweisort gilt die Fenstermitte. Die Sonnenstandanalyse weist nach, dass die Mindestwerte gemäß DIN 5034-1:2021-08 für alle bestehenden Wohnungen eingehalten werden.

8.5 Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird auf eine formale Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet. Im Bebauungsplanverfahren sind ungeachtet dessen u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die Landschaftspflege zu berücksichtigen.

8.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Medien der technischen Infrastruktur (Wasser, Telekommunikation, Wärme, Strom) ist aufgrund der bestehenden Vornutzung bereits gegeben.

Aufgrund der bereits bestehenden Vollversiegelung verursacht die geplante Bebauung keinen zusätzlichen Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser. Durch die zusätzlich geplante Nutzung in Form eines Parkhauses wird sich die Menge des Schmutzwassers geringfügig erhöhen. Das Plangebiet entwässert aktuell sowohl im Trennsystem als auch im Mischsystem. Vorzugsweise soll die künftige Entwässerung des Plangebietes jedoch über das Mischsystem in der Industriestraße erfolgen. Das Ing. Büro Stelter wurde mit der Gesamtbetrachtung des gesamten Masterplangebiets Haufeld beauftragt und steht im regelmäßigen Austausch mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises. Im Zuge des Bauantragsverfahrens wird eine detaillierte Entwässerungsplanung, einschließlich eines Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100, erarbeitet. Im Falle, dass eine Versickerung des Regenwassers auf dem Gelände nicht möglich ist, wird mittels eines Staukanals unterhalb der Bodenplatte des neuen Parkhauses sichergestellt, dass eine ausreichende Rückhaltung der Regenpende, auch im Falle von Starkregenereignissen, erfolgt.

8.7 Städtebaulicher Vertrag

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Siegburg und der Vorhabenträgerin geschlossen. Kosten für die Erschließungsmaßnahmen des Plangebiets sowie die im Planverfahren durchgeführten Gutachten und Konzepte werden von der Vorhabenträgerin getragen. Die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin wird im städtebaulichen Vertrag geregelt

Weitere Regelungsinhalte sind die Verpflichtung zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen aus der schalltechnischen Untersuchung:

- alle Fassaden mit Ausnahme der Fassade zur Industriestraße sind zu schließen; bewertetes Schalldämmmaß mindestens 30 dB
- Ein- und Ausfahrten für Pkw und Lkw sind mit einer Deckschicht aus SMA5 oder SMA8

nach RLS 19 auszustatten.

Zudem wird die Umsetzung der in der ASP Stufe I empfohlenen Maßnahmen (s. Kapitel 8.3) vertraglich gesichert. Auch die Inhalte der Entwässerungsplanung einschließlich eines Überflutungsnachweises werden im Vertrag aufgenommen.

9 Bodenordnung

Das innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bestehende Betriebsgelände der Christian Kohr GmbH ist im Privateigentum. Die übrigen Flächen befinden sich im städtischen Eigentum bzw. im Eigentum der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH (SEG). Die SEG wird mit dem Privateigentümer einen entsprechenden Erbbaupachtvertrag zur Nutzung des Grundstücks abschließen.